

# **Wahlordnung für die Durchführung der Wahl des Beirats der Mietervertreter\*innen**

## **1. Wahlbezirke**

Wahlbezirke für die Wahl zum Beirat der Mietervertreter\*innen (BMv) der SWSG sind die Bezirke der hauptamtlichen Objektbetreuer\*innen der SWSG.

## **2. Wahllokal**

Der Wahlausschuss (Ziffer 3 und 7 dieser Wahlordnung) tagt in den Geschäftsräumen der SWSG in Stuttgart-Obertürkheim in der Augsburgener Straße 696.

## **3. Wahlausschuss**

Der amtierende BMv bestellt einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Wohnungsmieter\*innen zusammen. Die Mitglieder sollen aus verschiedenen Wahlbezirken kommen. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinien für den BMv erfüllen. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet: SWSG, Wahlausschuss, Augsburgener Straße 696, 70329 Stuttgart.

Die Aufgaben des zentralen Wahlausschusses sind:

- a) Entgegennahme der Vorschläge der Kandidat\*innen,
- b) das Einholen der Zustimmung der Kandidat\*innen,
- c) Erstellung der Wahlliste für alle Mieter\*innen,
- d) Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (Ziffer 2 und 7 dieser Wahlordnung).

## **4. Wahlkandidat\*innen**

Die Wahlkandidat\*innen werden von den Wohnungs-mieter\*innen der SWSG vorgeschlagen. Dies kann nur schriftlich geschehen. Die schriftlichen Wahlvorschläge können ab dem Zeitpunkt des Wahlaufufes (Ziffer 6 dieser Wahlordnung) beim Wahlausschuss eingereicht werden. Im Wahlvorschlag müssen Familienname, Vorname, Adresse sowohl des/der vorschlagenden Mieters/in als auch der vorgeschlagenen Kandidat\*innen angegeben sein. Pro Wohnung (Mietpartei) können bis zu zwei Kandidat\*innen vorgeschlagen werden. Diese müssen nicht im Bezirk des/der vorschlagenden Mieters/in wohnen.

Die schriftlichen Wahlvorschläge müssen bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Kandidat\*innen der eingereichten Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang des Vorschlags vom Wahlausschuss angeschrieben, mit der Bitte ihr Einverständnis mit der Kandidatur zu erklären. Das Schreiben enthält die Aufforderung an die Kandidat\*innen, ihre Bereitschaft zu erklären, für den Fall der Wahl zum/zur Mietervertreter\*in der Veröffentlichung ihres Nachnamens, ihres Vornamens, ihrer Telefonnummer, ggf. ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihres Fotos (Mieterzeitung, Aushänge, Website o. Ä.) zuzustimmen.

Das Einverständnis mit der Kandidatur und das Einverständnis mit der Veröffentlichung der genannten personenbezogenen Daten und eines Fotos im Fall der Wahl zum Beirat der Mietervertreter\*innen müssen jeweils schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen. Andernfalls wird der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt.

## **5. Wahl**

Die Wahl erfolgt geheim und per brieflicher Stimmabgabe.

Alle Wahlberechtigten erhalten die Möglichkeit, nach Zugang der Wahlunterlagen, ihre verschlossenen Stimmzettel bis zum Ende der Wahl an den Wahlausschuss zurückzusenden. Zwischen der Zustellung der Wahlunterlagen und dem Ende der Wahl muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Ferner besteht im selben Zeitraum die Möglichkeit, die verschlossenen Stimmzettel im örtlichen Objektbetreuerbüro sowie in den Geschäftsräumen der SWSG in Stuttgart-Obertürkheim, jeweils während der Öffnungszeiten, in die dort bereit gestellten verschlossenen Wahlurnen einzuwerfen.

Die Wahlen finden im letzten Halbjahr der Amtszeit des BMv statt. Den genauen Zeitraum der Wahl legen die Geschäftsführung der SWSG sowie der Vorstand des BMv gemeinsam fest.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 3 der Richtlinien des BMv.

## **6. Wahlverfahren**

Durch Bekanntmachung im Mietermagazin der SWSG wird unter Angabe des Wahlzeitraumes zur Wahl des BMv aufgerufen. Eine gesonderte schriftliche Wahlbenachrichtigung mit den Wahlunterlagen ergeht mindestens 14 Tage vor dem Ende der Wahl an jede\*n Wohnungsmieter\*in der SWSG, der/die unter einer persönlichen Mieternummer gespeichert ist. Die Stimmabgabe erfolgt auf einem vorgedruckten Stimmzettel, der in alphabetischer Reihenfolge die für den Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidat\*innen enthält und der bereits der Wahlbenachrichtigung beigelegt ist.

Die briefliche Stimmabgabe muss spätestens am letzten Tag der Wahl zum Schluss der festgelegten Wahlzeit bei dem zentralen Wahlausschuss eingegangen sein. Briefliche Stimmabgaben, die nach Verstreichen der festgelegten Wahlzeit eingehen, sind ungültig.

## **7. Stimmauszählung**

Der Wahlausschuss nimmt nach Abschluss der Wahl im Wahllokal die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis für den betreffenden Wahlbezirk in einem Protokoll fest. Das Protokoll ist von den fünf Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Bei Stimmgleichheit der Gewählten (Mietervertreter\*innen und Stellvertreter\*innen) entscheidet das Los. Eine eventuelle Auslosung wird vom Wahlausschuss durchgeführt. Die Gewählten werden nach Verstreichen der Einspruchsfrist (Ziffer 8) von der Geschäftsführung der SWSG im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über ihre erfolgte Wahl benachrichtigt.

Die nach den Gewählten Platzierten sind als „Nachrücker\*innen“ für den Fall vorgesehen, dass die Gewählten das Amt nicht annehmen.

## **8. Mindestwahlbeteiligung**

Pro Wahlbezirk ist eine Mindestwahlbeteiligung von 5 % aller möglichen Stimmen erforderlich. Ist die Wahlbeteiligung geringer, so stellt der Wahlbezirk keine\*n Mietervertreter\*in/Stellvertreter\*in, selbst wenn Kandidat\*innen zur Wahl standen und auch Stimmen erhielten.

## **9. Wahleinsprüche**

Wahleinsprüche sind unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief innerhalb von zwei Wochen nach offizieller schriftlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die SWSG an die Geschäftsführung der SWSG zu richten. Über Wahleinsprüche entscheidet der Aufsichtsrat der SWSG im Einvernehmen mit dem Vorstand des BMv. Gegen die Entscheidung über den Wahleinspruch ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### **9.a. Annahme des Amtes, Nachrücker\*innen**

Die gewählten Kandidat\*innen werden angeschrieben und um Annahme des Amtes gebeten. Sie haben innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung die Annahme des Amtes zu bestätigen. Andernfalls gilt die Wahl als nicht angenommen. Sofern ein\*e gewählte\*r Kandidat\*in das Amt nicht annehmen sollte, rückt der/die bestplatzierte Nachrücker\*in entsprechend auf. Nachrücker\*innen werden wie vorstehend aufgezeigt angeschrieben und zur Annahme des Amtes aufgefordert. Findet auch diese Annahme nicht statt, wiederholt sich der Vorgang. Bei Stimmengleichheit der Nachrücker\*innen entscheidet das Los. Nimmt kein\*e Nachrücker\*in das Amt an, bleibt es unbesetzt.

## **10. Kosten**

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Aufsichtsrat der SWSG festgesetzt wird. Auch die sonstigen Wahlkosten werden von der SWSG getragen, sofern sie mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unvermeidlich verbunden sind.

## **11. Änderung der Wahlordnung**

Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit jeweils der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates der SWSG.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Wahlordnung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Wahlordnung. Im Zweifelsfall bzw. bei Unstimmigkeiten entscheidet der Aufsichtsrat der SWSG über die Auslegung der Bestimmungen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Fassung der Wahlordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung vom 01.09.2012.